

Geschäftsordnung des BSW Kreisverbandes Ostfriesland Beschlossen am 18.02.2026 in Leer

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Kreisvorstands (Kreissprecherrats) des Kreisverbands Ostfriesland des Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)
- (2) Sie ergänzt die Bestimmungen der
 - Satzung des BSW-Bundesverbands,
 - Wahlordnung des BSW-Bundesverbands,
 - Satzung des BSW Niedersachsen sowie
 - Kreissatzung des Kreisverbands.
- (3) Im Falle von Widersprüchen gelten die übergeordneten Regelwerke **vorrangig**.

§ 2 Einberufung der Kreisvorstandssitzungen

- (1) Der Kreisvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal, zusammen.
- (2) Der Kreisvorstand benennt in jeder Sitzung aus seiner Mitte eine Person, die mit der Einladung der nächsten Kreisvorstandssitzung betraut wird.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail und muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Ihr ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unter Angabe der Dringlichkeitsgründe auf 3 Tage verkürzt werden.
- (5) Kreisvorstandssitzungen können in Präsenz oder online per Videokonferenz durchgeführt werden. Beide Formen sind gleichwertig.
- (6) Wichtige Anträge (Finanzanträge über 1.000 Euro, Dauerschuldverhältnisse, Entwürfe für Leitanträge etc.) sind mit der Einladung an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich per E-Mail gefasst werden.
- (6) Für ein Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Kreisvorstands eine Mindestfrist von 48 Stunden zur Stimmabgabe einzuräumen.
- (7) Widerspricht ein Kreisvorstandsmitglied der Durchführung eines Umlaufverfahrens, ist dieses unverzüglich zu stoppen und der Gegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen

§ 4 Zusammensetzung und Gleichberechtigung

- (1) Der Kreisvorstand des Kreisverbands besteht aus gleichberechtigten Kreissprecherinnen und Kreissprechern, die gemeinsam den Kreissprecherrat bilden.
- (2) Es gibt keine Vorsitzenden.
- (3) Alle Mitglieder des Kreissprecherrats sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam Verantwortung für die Arbeit und Beschlüsse des Kreisvorstands.

§ 5 Sitzungsleitung und Protokollführung

- (1) Zu Beginn jeder Kreisvorstandssitzung wählt der Kreissprecherrat mit einfacher Mehrheit eine Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort und führt eine Redeliste.
- (3) Sofern die Kreisvorstandssitzung nichts anderes beschließt, gilt eine Höchstredezeit von 3 Minuten je Redebeitrag.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung wird mit einfacher Mehrheit eine Protokollführung gewählt.
- (5) Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (6) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.
- (7) Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 6 Öffentlichkeit und Teilnahme von Gästen

- (1) Kreisvorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Beschluss des Kreissprecherrats können Gäste eingeladen werden.
- (3) Gästen kann mit einfacher Mehrheit das Rederecht erteilt oder entzogen werden.
- (4) Mitgliederangelegenheiten sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitglieder des Landes- oder Bundesvorstands des BSW, die dem Kreisverband angehören, sind ständige Gäste mit Rederecht.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kreissprecherrats mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung rechtlich und sachlich am nächsten kommt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Kreisgeschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisparteitags am xx.xx.2026 in Leer in Kraft.